

Ueber den  
schiedsrichterlichen und ordinairen  
Prozeß.

Nebst

einem Anhange über das Sportul-Wesen.

Von

Christian Heinrich Nielsen.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt,  
daß gleich nach dem Abdrucke und vor der Herausgabe die vor-  
schriftmäßigen Exemplare, eingebunden, zur gesetzlichen Vertheilung  
an die Censur-Comitté eingeliefert werden.

Dorpat, den 1. April 1823.

Dr. Dabelow, Censor.

---

Ueber den schiedsrichterlichen und ordinairen  
Prozeß.

Nebst einem Anhange über das Sportul-Wesen

Seit verschiedenen Jahren empfiehlt man in diesen Provinzen bei eintretenden Rechtsstreitigkeiten, die einen Prozeß veranlassen, zur Abhülfe und Beilegung desselben ganz vorzüglich Schiedsrichter, ohne alle Rücksicht auf die Natur der zu entscheidenden Rechts- sache, und ohne sich gerade so ganz genau an die Regeln und Formalitäten zu binden, die in dem richtigen Begriffe vom Compromiß liegen und mit demselben wesentlich verbunden sind. Man hat diese Vor- liebe für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten durch inappellabele Schiedsrich- ter, weil man glaubt, daß man auf diesem Wege sehr vielen Uebeln sicher entgehen kann, die im ordi- nairen Prozeß schlechterdings nicht umgangen werden

können, oder mit andern Worten: um denen im ordinairen Prozeß vorkommenden Schwierigkeiten zu entgehen. In wie ferne dieser Glaube einen richtigen Grund hat, oder frommer Glaube ist, dieses zu prüfen und darzustellen, ist die eigentliche Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes. Ehe ich jedoch dazu komme, ist es erforderlich, erst so kurz als möglich über das eigentliche Wesen und über den wahren Zweck des Compromisses einiges vorangehen zu lassen.

Die noch heutigen Tages geltenden Ansichten und Grundsätze in Betreff eines Compromisses, haben ihre Quelle im römischen und heutigen gemeinen Rechte. Das Compromiß ist wohl zu unterscheiden von einem Verfahren durch bloße Schiedsrichter (gute Männer), die von uneinigen Partheien, die nicht in Uebereinstimmung kommen können, ersucht werden, ihre Meinung und ihr Gutdünken (arbitrium) zu sagen und sie dadurch zu vereinigen, wobei es jedoch von den streitenden Partheien abhängt, ob sie sich dem Ausspruche eines solchen Schiedsrichters (arbitrator) oder mehrerer unterwerfen wollen oder nicht, dagegen durch ein Compromiß eine streitige Sache den dazu ernannten Schiedsrichtern nicht nur zur Untersuchung, sondern auch zur endlichen Entscheidung übertragen wird (L. 76 D. pro Socio). Durch ein Compromiß können den Schiedsrichtern zur Entscheidung nicht vorgelegt werden, Streitigkeiten über ein Verbrechen, weil solche nicht zum Privatrecht gehö-

ren (L. 32. §. 6. D. de receptis, qui arbitr.), und eben so wenig Geburtsrechte, Familienrechte und die den persönlichen Stand betreffend, weil solche einen zu wichtigen Einfluß in die Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft haben (eodem §. 7). Nur solche Privatsachen sollten eigentlich durch ein Compromiß an Schiedsrichter gebracht werden, welche die compromittirenden Partheyen selbst unter sich gütlich hätten beseitigen können (L. 32. §. 6. eod. und Cap. 7. Cap. penult. X de in int. rest.). Durch das Compromiß entsteht zwischen den Compromittenten und den Schiedsrichtern ein förmlicher Contract, der mit beider Theile freyer Einwilligung abgeschlossen werden muß, und der darin bestehet, daß streitende Partheyen einem Dritten oder mehreren Personen übertragen, ihre streitige Sache zu untersuchen und darüber ein allendliches Urtheil zu fällen. Die Partheyen, die darum nachsuchen, sind die Compromittenten, der Schiedsrichter der Compromissarius, und der schiedsrichterliche Ausspruch ist das arbitrium oder laudam.

Es stehet den streitenden Partheyen frey, sich einen oder mehrere Schiedsrichter zu erwählen, so wie es von den gewählten Personen abhängt, ob sie sich darauf einlassen und das Geschäft übernehmen wollen oder nicht. Uebernehmen sie das Geschäft, so ist der Vertrag zwischen den Compromittenten und den Schiedsrichtern vollständig, die ersteren erteilen den letztern durch das Compromiß uneingeschränkte

Befugniß, die ihrem schiedsrichterlichen Ausspruch unterworfenene Sache zu untersuchen und zu entscheiden, und die Schiedsrichter machen sich durch das Receptum (die Uebernahme des Geschäfts) verbindlich, das Uebernommene zu leisten und in der Sache Schiedsrichter zu seyn. Dadurch entstehen nun zwischen den Schiedsrichtern und den Compromittenten folgende Verhältnisse und Verpflichtungen.

Die Compromittenten übertragen den Schiedsrichtern die Untersuchung und Entscheidung ihres Streites mit der Verpflichtung gegen einander, sich dem künftigen schiedsrichterlichen Urtheil unbedingt zu unterwerfen.

Die Schiedsrichter dahingegen verpflichten sich und sind verbunden, sich der Untersuchung und Entscheidung der ihnen übertragenen Sache zu unterziehen, und, im Falle im Compromiß eine Zeit bestimmt worden, in welcher die Sache entschieden seyn soll, in dieser bestimmten Zeit ihr Geschäft völlig zu beendigen. Im Falle die Schiedsrichter hierin ihrer Pflicht nicht nachkommen, stehet es den Compromittenten frey, sich dieserhalb an den ordentlichen Richter zu wenden, damit die Schiedsrichter von demselben zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit durch Zwangsmittel angehalten werden (L. 32. §. 12 und L. 15 D. de recept.).

Die Schiedsrichter können das einmal übernommene Geschäft nicht mehr von sich ablehnen und ver-

weigern, es müßten denn sehr wichtige Gründe vorhanden seyn, und eben so wenig können sie ohne Einwilligung der Partheyen einen Andern in ihre Stelle substituiren (L. 9. §. 4. 5. L. 11. 15. 16. 32. §. 12. und 16 D. de recept.). Die Gründe aber, aus welchen eine solche Ablehnung oder Verweigerung statt finden kann, sind mancherlei, nämlich: daß die Compromittenten ihn geschmähet (L. 9. §. 4. und L. 15 eod.), daß sie schon einmal von ihm abgegangen wären (L. 9. §. 5. L. 11. pr. L. 17. §. 1. D. eod.), daß zwischen ihm und den Partheyen eine Todfeindschaft entstanden (L. 15. D. eod.), daß er die Sache zu untersuchen und zu entscheiden von den Partheyen verhindert worden (L. 15. L. 16. pr. §. 1. D. eod.) und daß er nicht allein zum Schiedsrichter erwählt sey (L. 17. §. 2. D. eod.). — Sind mehrere Schiedsrichter ernannt, so müssen sie auch alle in der Sache thätig seyn und handeln, denn nur alle zusammen gemeinschaftlich können Recht sprechen (L. 17. §. 2. D. eod.).

Obgleich die Mehrheit der Stimmen entscheidet und also, wenn z. B. drei Schiedsrichter gewählt worden, die einstimmige Meinung zweier gegen den dritten gilt; so muß doch die Entscheidung selbst in Gegenwart des dritten getroffen und abgefaßt worden seyn, weil nach dem Inhalt des Compromisses ein jeder der Schiedsrichter sein rechtliches Gutachten geben muß, und es sehr leicht möglich ist, daß die

Meinung des Abwesenden das Gutachten der beiden andern hätte umstimmen können (L. 17. 18. D. eod.). Sind aber zwei Schiedsrichter oder sonst von einer gleichen Zahl, und diese dann in ihren Meinungen gleich getheilt sind und hartnäckig darauf bestehen und zu keinem Schluß kommen können, so wird dadurch das ganze Compromiß ungültig; wenn die Partheyen sich nicht vereinigen können, einen Obmann zu wählen, daher es am rathsamsten ist, gleich bei Ausstellung eines solchen Compromisses schon auf einen solchen eintretenden Fall den Obmann zu ernennen und zu bestimmen (L. 17. §. 5. 6. D. eod.). Welcher von den dissentirenden Stimmen der Obmann beitrith, die wird die entscheidende.

Die Schiedsrichter haben das Recht, den Prozeß einzuleiten und zu entscheiden, wie der gewöhnliche öffentliche Richter (L. 39. D. eod. und L. 5. §. 1. C. de recept.). Die Führung des Prozeßes muß aber in der gewöhnlichen Form des Prozeßes geschehen, wenn nicht etwa anders abgemacht oder vorgeschrieben worden (L. 1. L. 32. §. 15. D. de recept.).

Da dem Schiedsrichter jedoch die Macht und Gewalt des öffentlichen Richters abgeht, so kann er Niemanden befehlen, sich als Zeugen zur Abhörung zu stellen (L. 39. D. eod.), sondern er muß in diesem Falle den ordentlichen Richter darum ersuchen. — Er kann auch keine Bürgschaftsleistung oder Caution verlangen (L. 32. §. 20. D. eod.), eben so

wenig kann er sein Schiedsrichterliches Urtheil selbst vollstrecken (L. 5. C. de recept. Cap. 2. 4. X de arbit.), und endlich kann er auch keine Widerklage statt finden lassen, wenn diese Befugniß nicht etwa ausdrücklich im Compromiß vorbehalten ist (Cap. 6. X. de arbit.).

Jeder ordentliche und rechtliche Mann, und auch richterliche Personen, können zu Schiedsrichtern gewählt werden, welche letztere alsdann aber als Privatrichter anzusehen sind. Wenn jedoch eine ganze Behörde zu Schiedsrichtern erbeten würde, so würde nach der Meinung verschiedener Rechtslehrer \*) ihnen gar kein anderes Verfahren, als den Privatrichtern vorgeschrieben seyn, im übrigen aber würden sie die ganze Gewalt eines öffentlichen Richters beibehalten und folglich selbst Zeugen vorfordern, Eide abnehmen und dem ähnliches thun können, nur von ihrem Urtheil fände ebenfalls keine Appellation, oder andere ähnliche Rechtswohlthat statt.

Die Schiedsrichter sind genau an das Compromiß und dessen Inhalt gebunden, sie dürfen nichts fortlaffen, aber auch nicht im mindesten es überschreiten oder davon abweichen (L. 25. L. 32. §. 15. L. 33. D. eod.). Dahero ist es nothwendig, daß in dem Compromiß alle Punkte und Gegenstände, über welche

---

\*) Böhmer, Strnk, Mevius, Lauterbach.

die Schiedsrichter entscheiden sollen, genau bestimmt und ausgedrückt werden.

Da den Partheien dieselben Einreden gegen einen Schiedsrichter zustehen müssen, die den Parten gegen den gewöhnlichen Richter zustehen; so kann keiner der Partheyen seinen Schiedsrichter für sich allein wählen und bestimmen, sondern dies muß gemeinschaftlich, nämlich mit Einwilligung des andern Theils geschehen, und wenn er in den Gesetzen gegründete Einwendungen zu machen hat, so muß er allerdings damit gehört werden. Selbst im Laufe der Sache können durch Umstände zufällige Veränderungen eintreten und es sich offenbar ergeben, daß der Schiedsrichter an den einen der Parten größern Antheil nimmt, oder daß er erweislich zu sehr für den einen Parten mehr, als für den andern gestimmt ist. In einem solchen Falle stehet es frei, gegen einen solchen Schiedsrichter im Gange der Sache zu protestiren und in Hinsicht auf denselben das Compromiß zu widerrufen (L. 32. §. 10. 14. D. eod.), und nicht weniger nach unsern Landes- und Provinzial-Gesetzen.

So bald die Schiedsrichter entschieden haben, können sie ihren einmal gethanen Ausspruch nicht mehr abändern, und selbst auch dann nicht, wenn sie einen Irrthum begangen haben sollten. Denn sobald der Schiedsrichter sein Urtheil ausgesprochen, hat auch sein Auftrag ein Ende (L. 19. 20. D. eod.). Ihr Urtheil aber muß deutlich, bestimmt und voll-

ständig abgefaßt seyn, sonst haben sie ihre Pflicht nicht erfüllt (L. 21. §. 3. D. eod.).

Sobald das schiedsrichterliche Urtheil gefällt worden, ist es auch rechtskräftig und res judicata, die Partheyen müssen sich dem Ausspruch unterwerfen, wenn solcher auch dem einen oder dem andern ungerecht und unbillig erscheinen sollte, weil das Compromiß ganz von dem freien Willen der Schiedsrichter abhing \*) (L. 27. §. 2. D. eod.) — Es ist daher auch sehr überflüssig, wenn man bei uns dem

\*) Da der eigentliche wahre und der eigentliche einzige Zweck, weshalb Partheyen ihre Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Urtheil unterwerfen, kein anderer ist, wenigstens kein anderer seyn sollte, als der, daß eine solche Streit Sache auf immer und ewig beseitiget und abgethan seyn soll; so würde dieser Zweck ganz verfehlt seyn, wenn das schiedsrichterliche Erkenntniß nicht den Augenblick, da es ausgesprochen, rechtskräftig und unumstößlich wäre, und keine Remedur an einen obern Richter mehr stat fände. Hierauf beruhet der alleinige Nutzen vom Gebrauch der Schiedsrichter, als das einzige Mittel, verhaßte Prozesse abzukürzen und gänzlich aus der Welt zu schaffen. Der eigentliche wahre Charakter eines Schiedsrichters kann nicht anders als dadurch bezeichnet werden, daß er uneingeschränkte Freiheit habe, nach seiner Ueberzeugung, nach seiner Ansicht von Recht und Billigkeit und nach seinem Gewissen in der ihm vorgelegten Sache das Recht auszusprechen, daß er das Recht habe, sich über die Formalitäten des ordinairn Processes wegzusetzen, oder sich doch nicht ängstlich an dieselben zu binden, oder mehr, als es Noth thut, und daß er mehr auf Billigkeit und moralisches Gefühl, als auf willkürliche Gesetze Rücksicht nehmen darf.

Gebrauch hat, in dem Compromiß noch ausdrücklich es auszudrücken, daß die Schiedsrichter inappellabel seyn sollen, indem dieses schon in dem Begriffe von einem Compromiß enthalten ist. Selbst wenn der schiedsrichterliche Ausspruch durch falsche Gründe veranlaßt worden und darauf gestüzt wäre, müßte er in seiner Kraft bestehen und zwar unumstößlich (L. 19. pr. L. 51. L. 52. §. 14. D. eod.) \*). — Nur wenn das schiedsrichterliche Urtheil über Rechtsverhältnisse und Gegenstände ausgesprochen worden, über welche von Privatpersonen nicht ausgesprochen werden kann, weil sie außerhalb den Grenzen des Privatrechts liegen, wenn irgend etwas darin enthalten wäre, was der Sittlichkeit oder dem gemeinen und öffentlichen Rechte widerspräche, oder wenn die Schiedsrichter die Grenzen überschritten hätten, welche ihnen von ihren Compromittenten vorgezeichnet und bestimmt, oder auch ihre Entscheidung auf That-

---

\*) Nach dem ältern kanonischen Rechte wird ebenfalls die Appellation von einem schiedsrichterlichen Ausspruch schlechtweg vermorsen, hingegen nach dem neuern kanonischen Rechte (Cap. 2. X. de arbit. Cap. 5. de appellat.) ist eine sogenannte außergerichtliche Appellation erlaubt. — In dem Reichs-Abichiede vom Jahre 1594, §. 64, ist die Appellation von schiedsrichterlichen Urtheilen erlaubt, wenn eine *laesio enormissima* darin enthalten und erweislich ist. Diese Gesetze haben aber bei uns keinen Einfluß, sondern ein schiedsrichterliches Urtheil wird nach den Grundsätzen des römischen Rechts als inappellabel und als *res judicata* anerkannt, und hat denselben rechtlichen Erfolg.

sachen gegründet hätten, die den Verhandlungen und der Wahrheit offenbar widersprechen, nur dadurch würde das schiedsrichterliche Urtheil keine Wirkamkeit haben und als null und nichtig erscheinen (L. 1. pr. L. 21. §. 7. D. de recept. Cap. 5. 6. 9. 11. 13. X. de arbit.). — Der Richter, an den sich in einem solchen Falle der Compromittent wenden, und um die Entkräftung und Aufhebung eines solchen schiedsrichterlichen Urtheils nachsuchen müßte, könnte wohl kein anderer, als die Gouvernements-Regierung, oder eine andere obere Justizbehörde seyn, obwohl Bürger, wenn sie sich in dem Falle befänden, sich deshalb mit ihrem Gesuch an den Magistrat wenden könnten. Das einzige, was nach bereits ausgesprochenem Urtheil zur Befugniß der Schiedsrichter gehören möchte, wäre die Erklärung dunkler, oder zweideutiger Stellen und Ausdrücke in ihrem Urtheil, weil dergleichen Erläuterungen über ein ausgesprochenes Urtheil nur derjenige Richter geben kann, der das Urtheil ausgesprochen hat.

Der wahre Zweck eines schiedsrichterlichen Prozesses ist also, wie schon im vorhergehenden bemerkt worden, daß besonders Streitigkeiten, über welche der gewöhnliche Richter nicht entscheiden kann, oder die auch von gehässiger Art sind, nicht nach dem strengen positiven Gesetz, sondern mehr nach den Regeln der Billigkeit und Sittlichkeit entschieden und auf immer beseitiget werden. In dieser Hinsicht ist

also der schiedsrichterliche Prozeß mit allem Rechte sehr zu empfehlen, so wie diejenigen zu loben sind, die zur Beseitigung ihrer Streitigkeiten diesen Weg freiwillig erwählen. Dergleichen Gegenstände des Prozeßes giebt es viele, und mit Recht begreift man unter solche auch alle Streitigkeiten, die aus einem Pachtcontracte zwischen Pächter und Verpächter entstehen können und nur zu gewöhnlich entstehen, daher es auch zu billigen und selbst als rathsam zu empfehlen ist, daß in den Pachtcontracten — wie auch gemeinhin jetzt geschieht — durch einen besondern Punkt von den Contrahenten festgesetzt wird, daß alle aus dem Pachtcontracte entstehende Streitigkeiten durch ein Compromiß beseitiget werden sollen. Es kommen bei solchen Streitigkeiten gemeinhin Fälle vor, die nach dem strengen Rechte, nach welchem doch nur allein der öffentliche Richter sprechen darf, ganz anders entschieden werden müssen, als der Schiedsrichter nach den Regeln der Billigkeit und Sittlichkeit über sie aussprechen wird und auch aussprechen darf. Nicht weniger giebt es andere Verhältnisse dieser Art. So kann mir z. B. Jemand etwas bei seiner Ehre versprechen, mir etwas zu leisten. Ich richte mich darnach ein, indem ich gewiß darauf rechne, und hernach wird das Versprechen doch nicht erfüllt, weil der Versprecher sich durch nichts, als durch Verpfändung seiner Ehre dazu verbunden hat. Durch mein Vertrauen auf das mir

gegebene Ehrenwort bin ich zu diesem oder jenem verleitet worden, auf welches ich mich gar nicht eingelassen hätte, wenn ich nicht auf das mir gegebene Versprechen vertraut hätte. Nun habe ich Schaden und Nachtheil, und obgleich es ausgemacht ist und gegenseitig auch nicht geleugnet wird, mir ein solches Versprechen gegeben zu haben: so hilft es mir doch nicht, wenn ich mich dieserhalb an den gewöhnlichen Richter wende. Denn wenn der Versprecher sich sonst durch nichts, als durch die Verpfändung seiner Ehre zur Haltung des Versprechens verbindlich gemacht hat; so kann ihn der öffentliche Richter auch nicht dazu nöthigen, und demselben muß es einerlei seyn, ob der Versprecher sein gegebenes Ehrenwort halten oder ob er dies gegebene Unterpfand verfallen lassen will. Ganz anders aber wird ein Schiedsrichter urtheilen, dem die Gesetze der Ehre, der Sittlichkeit und Billigkeit heilig sind, und der nicht gebunden ist, wie der öffentliche Richter, an das positive Gesetz, sondern auch auf jene Gesetze Rücksicht nehmen darf und nehmen muß. Solcher Fälle giebt es mannigfaltige und sie sind gerade diejenigen, die sich vorzüglich dazu eignen, durch Schiedsrichter beprägt und entschieden zu werden, wenn der verletzte Theil so glücklich ist, seinen Gegner dahin zu bringen, sich schiedsrichterlicher Beprüfung und Entscheidung zu unterwerfen.

Ganz anders aber ist es mit Sachen, von deren

Entscheidung zum Theil oder wohl ganz mein Wohl und Wehe abhängen, und wo es besonders und lediglich auf das reine Recht und auf richtige juridische Ansicht und Rechtsgrundsätze ankommt. Nie würde ich eine solche Sache der schiedsrichterlichen Entscheidung anvertrauen, oder meine Sache müßte nach meiner eignen Einsicht so schlecht beschaffen seyn, daß ich auch bei dem öffentlichen Richter keinen tröstlichen Ausgang derselben zu erwarten hätte. Auch der beste, der redlichste und des Rechts kundigste Schiedsrichter ist immer nur ein Mensch, der irren kann, es sey in der Ansicht der Sache oder in der gehörigen Anwendung des Rechts. Hat er einmal gesprochen, so bleibt mir kein Hülfsmittel dagegen, und wenn ich auch auf das klarste überzeugt wäre, daß er sich geirret hat. Dagegen, wenn dieser Fall sich mit dem gewöhnlichen Richter ereignet hat, mir noch die Zuflucht an den obern Richter offen bleibt. Dieser erhält die durchgearbeiteten Verhandlungen, die Ideen, die Ansichten des aewesenen Richters gehen nicht zu ihm über, er lernt solche aus den Verhandlungen erst kennen. Er beprüft sie, er vergleicht sie mit seinen eignen Ansichten, und verwirft, modificirt oder bestätiget die frühere Entscheidung. Sein Erkenntniß wird ihm leichter und müßte auch immer der Sache entsprechender seyn, da er das frühere Erkenntniß und dadurch die Ansichten des erstern Richters vor sich hat. Gehe ich von diesem Ober-

richter an die höchste Justizbehörde, so erhält dieser die Sache noch mehr durchgearbeitet und auseinandergesetzt. Er hat zwei Erkenntnisse, entweder übereinstimmende oder von einander abweichende vor sich. Er hat die Ansichten zweier Richter und die Gründe, auf welchen diese Ansichten beruhen, zu besprechen, zu vergleichen und dadurch seine eignen Ansichten desto freier hervortreten zu lassen. Seine Entscheidung muß daher um so mehr der wahren Beschaffenheit der Sache und dem Rechte entsprechen. Verliere ich nun in allen drei Instanzen, so wird es mich allerdings schmerzen, allein ich werde mich weit leichter beruhigen, ich werde glauben, daß der Ausspruch nicht anders ausfallen konnte, da drei Richter ihn bewährt haben, und daß mir Recht geschehen. Dieses ist nicht der Fall, wenn ich durch Schiedsrichter meine Sache verloren habe. Ich werde mich nicht dabei beruhigen, ich werde mir Vorwürfe machen, daß ich meine Sache einem solchen Ausspruch unterworfen und mir dadurch alle mögliche weitere Hülfe, im Falle solcher unglücklich für mich ausfiel, selbst abgeschnitten habe. Und dieses ist gewiß immer der Fall mit demjenigen, der eine wichtige Sache schiedsrichterlichem Ausspruche anvertrauet und solche verloren hat. Dies ist denn auch die Ursache, weshalb nicht immer mit dem schiedsrichterlichen Urtheil auch der ganze Streit völlig beendiget und so der wahre Zweck des schiedsricht-

terlichen Prozesses erreicht ist. Denn nun werden wieder Versuche gemacht, das schiedsrichterliche Urtheil anzustreiten, zu entkräften und ungültig zu machen. So entstehet aus dem alten Streit wieder ein neuer, der seiner Natur nach weit gehässiger erscheinen muß. Und doch sind sehr viele, welche der Meinung sind und es laut behaupten, daß man alle Rechtsfachen, solche mögen betreffen, was sie wollen, durch Schiedsrichter entscheiden lassen müsse \*). Der Grund zu dieser Empfehlung des schiedsrichterlichen Prozesses liegt eigentlich nicht in dem vorhin erwähnten eigentlichen wahren Zweck dieses außergerichtlichen Prozesses, nämlich, daß eine Sache nicht gerade nach der Strenge des geschriebenen Gesetzes allein, sondern auch nach den Regeln der Billigkeit und Moralität bepruft, entschieden und vorzüglich auch auf immer beseitiget werden soll, sondern man empfiehlt den schiedsrichterlichen Prozeß besonders deshalb, weil man bei selbigem nicht den Uebeln ausgesetzt ist, denen man im ordinairn Prozeß schlechterdings nicht ausbiegen kann. Ob dieser Vorzug, den man dem schiedsrichterlichen Prozeß geben will, und der Vorwurf, den man dagegen dem ordinairn Prozesse macht, in der Wahrheit gegründet sind, dieses lohnt sich doch wohl der Mühe zu beprufen und auseinan-

---

\*) Man ist von dieser Meinung jedoch bereits sehr zurückgekommen, weil die Erfahrung dagegen gesprochen hat.

der zu setzen. Die Uebel aber, denen man durch den scheidrrichterlichen Prozeß entgehen will und entgehen zu können glaubt, sind diese, daß man nicht so sehr den prozessualischen Ehikanen ausgesetzt ist, daß man nicht so in die Hände der Advokaten fällt und diese nicht so viel Spielraum haben, daß der ordinaire Prozeß mit so großen, unvermeidlichen Kosten verknüpft ist, und endlich, daß eine Rechtsache auf scheidrrichterlichem Wege weit schneller zum Ende kommt und entschieden wird, als es im ordinairn Prozeß geschieht und geschehen kann.

Kein einziger dieser Gründe beruhet auf Wahrheit und bestehet bei der Untersuchung. Dieses wird mir bei dem ersten Anblick ohne fernere Beleuchtung jeder zugeben, der nur einigermaßen mit dem hiesigen gewöhnlichen Gange des scheidrrichterlichen und des ordinairn gerichtlichen Prozesses bekannt ist. — Unter prozessualischer Ehikane kann und darf nichts anderes verstanden werden, als der Mißbrauch gerichtlicher Formalitäten, die an und für sich selbst als heilsame Rechtswohlthaten für den Rechtsuchenden eingeführt worden sind, und welcher Mißbrauch während dem Gange des Prozesses sich durch leere, bloß verzögernde Einreden, Protestationen, Dilationen, Verabsäumungen und dergleichen äußert, die der strengste und genaueste Richter nicht verhindern kann. Aber auch eben so wenig der Schiedrrichter und ich möchte wohl sagen, noch weniger. Eben dieselben

leeren Einreden, Ausflüchte, Dilationen, Verzögerungen und welchen Namen dergleichen Kunstgriffe und welche Ursachen sie nur immer haben mögen, finden auch im schiedsrichterlichen Prozeß statt, und können auch bei dem besten Willen der Schiedsrichter nicht beseitiget werden, besonders wenn, wie gemeinlich, wenigstens sehr oft, der Fall ist, daß die Schiedsrichter nicht nur selbst von einander, sondern auch von ihren Compromittenten weit entfernt wohnen und sich aufhalten, und alles durch schriftliche Mittheilungen und Zeit erfordernde Correspondence geschehen muß.

Die Advokaten haben im schiedsrichterlichen Prozeß nicht weniger die Hände im Spiel, als im ordinären Prozeß, und glaubt Jemand sich in diesem ihnen zur Beute gegeben, so ist dies nicht weniger der Fall im ersteren Prozeß, indem ich darunter nichts anderes verstehen kann, als daß sich die Advokaten für ihre Arbeiten von ihren Parten honoriren lassen, denn weiter wird kein rechtlicher Rechtsgelehrter, und von diesen kann doch nur die Rede seyn, seinen Klienten benutzen. Denn da im schiedsrichterlichen Prozeß alle dieselben Schriften vorkommen und vorkommen müssen, wie im ordinären Prozeß, da beinahe dieselben Formalitäten zu beobachten sind; so müssen die Partheyen sich auch an die Advokaten halten, die für sie die Sagschriften anfertigen und die erforderlichen Formalitäten beobachten, damit nichts zu

ihrem Nachtheile verabsäumt werde. Wollte man hierauf antworten und einwenden, daß im schiebsrichterlichen Prozesse jeder die Schriften für sich anfertigen, die Formalitäten selbst beobachten und selbst dafür sorgen könne, daß durch Unterlassungen nichts Nachtheiliges entstehe; so entgegne ich darauf: wer im schiebsrichterlichen Prozeß seine Sachschriften selbst anfertigen und alles während dem Gange des Processes selbst beobachten, folglich einen Advokaten ganz entbehren kann, der kann alles dieses auch im ordinairn Prozeß selbst thun, und hat es eben so wenig nöthig, sich und seine Sache einem Advokaten anzuvertrauen. Er kann also diesem Uebel im ordinairn Prozeß eben so gut ausweichen, als im schiebsrichterlichen, und letzterer hat hierin vor ersterem auch gar nichts zum voraus.

Die einzigen erheblichen Kosten, die im ordinairn Prozeß statt finden, bestehen in dem Honorarium, welches dem Advokaten, der die Sache führt, für Anfertigung der Schriften und anderweitige Bewähungen gezahlt werden muß. Da aber, wie ich eben bemerkt habe, im schiebsrichterlichen Prozeß eben dieselben Schriften statt finden und eben so gut zur Führung der Sache Advokaten angenommen werden müssen, wenigstens immer angenommen werden, die eben so gut, wie im ordinairn Prozeß, ihr Honorarium haben müssen; so finden auch diese Kosten im schiebsrichterlichen Prozesse statt. Kommen

im Prozeß durch Schiedsrichter auch Eidesleistungen, Zeugenabhörung, Localuntersuchungen und dergleichen gerichtliche Handlungen vor, so müssen diese durch den ordentlichen Richter geschehen, und die damit verbundenen Kosten sind dieselben, wie im gewöhnlichen Prozeß. Die übrigen beim ordinairen Richter vorkommenden Kosten an Kronsabgaben und Kanzelleigebühren sind zu unerheblich, als daß davon die Rede seyn könnte. Dazu kommt denn auch, daß im ordinairen Prozeß derjenige, der erweislich die Kosten eines Prozesses nicht tragen kann, nur um das Armenrecht und um Zulegung eines Armen-Advokaten nachsuchen darf, und beides auch ohne alle Schwierigkeit erhält. Dieses Uebel ist demnach auch hier nicht aus dem Wege zu schaffen, und ist eine unvermeidliche Appertinenz sowohl des schiedsrichterlichen als ordinairen Prozesses.

Der wichtigste Grund aber, den schiedsrichterlichen Prozeß vor dem ordinairen allgemein anzupfehlen, ist dieser, daß durch selbigen alle Rechtsstreitigkeiten schneller beendigt und entschieden werden. Dieses verhält sich aber gerade gar nicht so, wenigstens möchte der Fall unter die höchst seltenen gehören. Diese Behauptung gründet sich auf meine eigne mannigfache Erfahrung und auf die Erfahrung so vieler anderer Personen. Ich könnte schiedsrichterliche Prozesse namhaft machen und anführen, die schon Jahre lang anhängig sind und verhandelt wer-

den und noch nicht zur Entscheidung kommen, die schon so lange Zeit währen, daß unterdessen die Sache in drei Instanzen im ordinairn Prozeß hätte durchgeführt werden können. Und doch kann man nicht immer die Schuld dieser Jahre langen Verzögerung denen Schiedsrichtern zuschieben. Sehr viel sind auch die Parteyen selbst an diesem Aufenthalte schuld, und die Schiedsrichter, denen die Macht des ordinairn Richters abgeht und die sehr oft auch Verhältnisse berücksichtigen müssen, sind selten im Stande solchen Zögerungen, wenn sie von den Partheyen herrühren, wirksam vorzubeugen. Dann treten den Schiedsrichtern selbst ihre eignen anderweitigen Verhältnisse als Hindernisse in den Weg und veranlassen Aufenthalt in dem Gange der Sachen. Eine sehr wesentliche Ursache dieser Verzögerungen ist — wie ich schon vorher bemerkt — die mehrentheils stattfindende beträchtliche Entfernung der Partheyen von den Schiedsrichtern, und die Entfernung dieser letztern unter sich selber. Es giebt Fälle, wo die Partheyen zwanzig bis dreißig Meilen von den Schiedsrichtern entfernt sind, und die Schiedsrichter ebenfalls viele Meilen von einander wohnen. Da kann denn auch kein Schritt vorwärts gethan werden, ohne einen weitläufigen Briefwechsel, wodurch denn offenbar Verzögerungen der Sache unvermeidlich werden. Diese Verzögerungen können bei dem ordentlichen Richter gar nicht eintreten, wenn der Richter nur

einigermaßen seine Pflicht erfüllt und auch die Partheien zur Erfüllung der übrigen streng anhält, da jeder entfernte Parte an Ort und Stelle bei der Behörde, wo seine Sache verhandelt wird, einen Bevollmächtigten bestellen und dieser die vorgeschriebenen Termine im Verfahren durchaus beobachten muß. Wenn Richter und Partien diese Pflicht nicht erfüllen, so kann dieses doch nicht dem ordinären Prozeß zur Last fallen, weil es eine Abweichung von der Regel wäre, indem dergleichen Verzögerungen durchaus verboten sind. Wenn dieses aber alles im ordinären Prozeß beobachtet wird, so hat derselbe sogar den Vorzug, daß man ungefähr die Beendigung desselben vorher berechnen kann, wenn nicht der seltene Fall eintritt, daß Zeugen an entlegenen Orten abgehört werden müssen und übrigens die Richter, wie man doch zum voraus setzen muß, immer gehörig anwesend und versammelt sind und Ausdauer haben, damit die anhängigen Sachen ohne Aufenthalt und ohne Rücksicht in einem fort den vorgeschriebenen Gang gehen, welches freilich nicht so seyn kann, wenn die Richterpflicht nur als eine nothgedrungene, beschwerliche Nebenpflicht betrachtet und erfüllt wird, welche Unbilden, wenn solche sich ereignen möchten, doch, wie schon gesagt, nicht als Mängel, die dem ordinären Prozeß nothwendig ankleben, zu betrachten sind, und nicht zu den Formen, sondern zu den Verletzungen derselben gehören würden. Endlich muß

ich noch bemerken und darauf hinweisen, daß durch Entfernung der Schiedsrichter von einander und durch die daraus nothwendig entstehende Verfahrensart unter einander auch ein höchst wesentliches Erforderniß nicht nur des ordinairen, sondern auch des schiedsrichterlichen Prozesses unbeachtet bleibt, nämlich das persönliche Zusammentreten der Richter, die mündlichen Beprüfungen der Verhandlungen und die mündliche Mittheilung der gegenseitigen Ansichten, wodurch nur allein ein wohlgeprüftes und wohldurchdachtes Urtheil zu Stande kommen kann. Wer da glaubt, aus sich allein ein solches Urtheil zu Stande bringen zu können, und daß bloß seine individuellen Ansichten dazu schon vollkommen ausreichen, hat sicherlich noch nie darüber gehörig nachgedacht.

Ich behaupte also wohl nicht zu viel, wenn ich sage, daß diejenigen sich irren, welche glauben, daß streitige Rechtsfachen durch Schiedsrichter kostenfreier, besser und schneller entschieden und beendigt werden, als durch den ordinairen Prozeß, und daß man besonders im ersteren allen denen Chikanen aus dem Wege gehe, denen man im letztern nothwendig begegnen muß. Ich wage aber noch mehr zu behaupten, nämlich, daß gerade dasjenige, was man prozessualische Chikane nennt, eine unentbehrliche Wohlthat für die Rechtsuchenden ist. Unter diesen Chikanen versteht man doch nichts anderes, als

die mancherlei Behelfe, durch welche man sich entweder gegen den Kläger zu vertheidigen, oder die Vertheidigung des Beklagten zu entkräften, öfters auch nur bloß Zeit zu gewinnen und deshalb das Ende der Sache in die Weite zu bringen sucht. Dazu gehören denn vorzüglich alle mögliche Gattungen von reellen und oft auch sehr leeren Einreden in der Hauptsache sowohl, als in den Nebensachen, Dilationen: Gesuchen, Querelen und dergleichen Rechtsmitteln mehr. Daß dergleichen Verzögerungen, dergleichen Einreden, durch welche man oft, wie durch Querstriche durch die bereits sicher gezogene Rechnung überrascht wird, und alle dergleichen Rechtsbehelfe höchst unangenehm seyn müssen, und derjenige, dem solche begegnen, sie als Chikane betrachtet, wenigstens ähnliches dabei empfindet, gebe ich sehr gerne zu. Allein sie sind im Prozeß unvermeidlich und begebenen überdem sowohl dem einen, als dem andern Theil, daß also dadurch das Rechtsverhältniß des Klägers, als des Beklagten immer gegen einander gleich bleibt, und einer dem andern nichts vorzuwerfen hat. Wollte man dagegen sagen, daß alle diese Förmlichkeiten, diese Formalitäten und Weitläufigkeiten gar nicht nöthig wären, indem man nur zu der höchst einfachen Justizpflege des Alterthums und der Vorzeit zurückkehren dürfe, wo das Recht den Rechtssuchenden ohne alle die vielfältigen Formalitäten, so kurz und so ungekünstelt ausgesprochen wurde; so

könnte dieses nur von solchen Personen gesagt werden, die entweder überhaupt vom Vorurtheil für alles, was war und nicht mehr ist, eingenommen, oder mit den alten Verfassungen, welche sie so rühmen, nicht bekannt sind, und eben so wenig mit dem Geiste jener alten Zeit. Damals bedurfte man freilich unserer jetzigen Gerichtsverfassungen nicht, wogegen aber jene alte Form der Rechtspflege für unsere gegenwärtigen, so mannigfaltig und vielfältig gewordenen Verhältnisse, und für den Geist jetziger Zeit nicht mehr zureichen und demselben nicht entsprechen würde. Der Zweck alles gerichtlichen Verfahrens ist durchaus kein anderer, als um den Rechtssuchenden, der Rechte hat, nach den Gesetzen zu diesen Rechten zu verhelfen, oder mit andern Worten, ihn in den Stand zu setzen, sein Recht auch wirklich genießen und ausüben zu können. Die Form, in welcher dieser Zweck des Prozesses am sichersten und kürzesten realisirt werden kann, wird also auch die zweckmäßigste und beste Prozeßform seyn. Der Richter ist derjenige, der den Rechtssuchenden zu seinem Rechte verhelfen soll, und daß dieses nicht nach Willkühr, sondern lediglich nach Gesetzen geschehe, dazu ist die Form gegeben, damit Richter und Partien sich darnach richten sollen. Man wird sagen können, daß auch ohne die Formen der Richter schon bei seinen Urtheilen an die Gesetze gebunden ist, indem in allen Staaten es ein Grundgesetz ist, daß der Richter nie

nach seiner Willkühr, sondern schlechterdings genau nach dem positiven Gesetze die ihm vorgelegten Rechts- sachen entscheiden soll und darf.

Allein die Erfahrung lehrt, daß dieses allgemeine Gesetz allein nicht ausreicht, den Richter genau in den Grenzen seiner Richterpflcht zu halten und ihm jede Willkühr unmöglich zu machen, oder doch bis zu einem gewissen Grade der Unmöglichkeit zu erschweren, indem er gerade nicht immer absichtlich oder nach bösem Willen, sondern auch sehr oft aus Unwissenheit und Mangel an gehöriger Einsicht seine Richterpflcht und das Recht verletzen kann. Um diesem möglichst vorzubeugen, dazu ist die durch Gesetze streng vorgeschriebene Form des Processes. Die Grundzüge jeder Prozeßform, wenn sie nämlich den Namen einer solchen mit Recht führen will, sind diese, daß der Richter über nichts urtheilen darf, was ihm nicht von dem einen oder dem andern der Par- theyen zu diesem Ende vorgelegt worden, und daß er, ehe er urtheilt und entscheidet, immer erst beide Theile hören muß, und daß, wenn er einen dieser Punkte verletzet, sein richterlicher Ausspruch null und nichtig ist und niemals Rechtskraft erlangen kann. Daß diese Regeln der Willkühr des Richters einen sehr festen und nicht zu übersteigenden Damm vorziehen, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber eben diese Regeln geben auch die Veranlassung zum Schriftwechsel, indem nicht nur jeder Punkt, über

den in der Sache erkannt werden soll, dem Richter von dem einen Theil vorgelegt, sondern auch dem andern Theile mitgetheilt werden muß, und dann erst, nachdem beide Theile genugsam gehöret worden, darüber erkannt werden darf. Dieses Verfahren ist nicht nur bei Haupt- und wesentlichen, sondern auch bei den geringsten Neben-Punkten strenge zu beobachten. Keine Dilation kann nachgegeben, kein Zeug zugelassen, kein Document dem Erkenntniß zum Grunde gelegt werden und dergleichen mehr, ohne daß von dem einen Partem darum gebeten, dem andern es mitgetheilt, derselbe auch über den Punkt gehört und bei etwanigem Widerstreit darüber förmlich erkannt worden. Jedoch wird dadurch nicht bloß in der Art jedem willkürlichen Verfahren des Richters vorgebaut, sondern, indem die Parthenen unter sich für und wider die Sache streiten, ihre verschiedenen Ansichten aufstellen, die für sie anwendbar scheinenden Gesetze anführen und den ganzen Gegenstand durcharbeiten, wird zugleich auch dem Richter die eigne Einsicht von der Sache erleichtert durch die verschiedenen Ansichten, die er von der ihm vorgelegten Sache erhält, zugleich wird er auf die Gesetze und auf die Beprüfung ihrer Anwendbarkeit auf den vorgelegten Fall hingeführt und in den Stand gesetzt, sich selbst eine richtige Ansicht zu verschaffen, und nicht nach Willkühr, sondern — wenn böser Wille ihn nicht verleitet — nach richtigen Grund-

sagen und Gesezen sein Urtheil, oder Erkenntniß auszusprechen. Kann dieses alles den Richter nicht in den Schranken halten, so bleibt dem in seinem Rechte gekränkten Parten noch immer ein Weg gegen die Willkühr und den bösen Willen des Richters offen. Betrifft die Sache nicht Rechtsverhältnisse, sondern die Form, daß der Richter gegen diese, folglich offenbar gegen das Gesez gehandelt hat, so wird seiner Willkühr durch eine förmliche Beschwerde (Querel) an den Oerrichter Schranken gesetzt. Denn wenn gleich durch die Querel, ihrer Natur nach, die Sache selbst nicht an den Oerrichter gebracht und der Fortgang derselben nicht gehemmt wird \*), so wird

---

\*) Nach dem hiesigen Gerichtsbrauch hemmt ein Querel den Fortgang der Sache so lange, bis über die Querel entschieden ist. Zwar erging vor verschiedenen Jahren von dem damaligen Generalgouverneur eine schriftliche Verordnung an die Justizbehörden, daß die Querelen den Fortgang der Sachen nicht hemmen sollten, allein diese Vorschrift ist hernach wieder aus der Observanz gekommen. Es ist auch sehr schwer zu bestimmen, in welchen Fällen eine Querel ohne Nachtheil Suspensiv-Effect haben kann und muß oder nicht. Denn es giebt Intercalar-Verfügungen und Erkenntnisse, die nicht bloß die Form, sondern wirkliche Rechtsverhältnisse betreffen, z. B. ob ein Zeuge zugelassen werden kann oder nicht und dergleichen. In solchen Fällen wäre es nachtheilig, wenigstens voreilig, wenn die Sache ihren Fortgang hätte, ehe ein solcher wesentlicher Punkt entschieden würde. In beiden Fällen findet jedoch bei einer Querel keine Devolvirung der Hauptsache an den Oerrichter statt.

doch über die Beschwerde vom Obergerichte erkannt, derselben wird, wenn sie gegründet ist, abgeholfen, und der Unterrichter vom Obergerichte zurechtgewiesen oder auch wohl nach Befinden förmlich bestraft, welches bei Querelen vom Obergerichte mit allem Fuge geschehen darf. Ist es aber ein Erkenntniß in der Hauptsache, ein förmliches Urtheil, durch welches sich der eine von den Partheyen beschwert und in seinem Rechte gekränkt fühlt, so findet die förmliche Berufung (Appellation) an den Obergerichter statt, und in dem Augenblicke, da solche bei dem Unterrichter angemeldet wird, ist er in der Sache aus aller Thätigkeit gesetzt, sein willkürlicher Ausspruch bleibt ohne alle rechtliche Folge und er hört auf, in der Sache Richter zu seyn. Denn durch Appellation kommt die Sache gänzlich an den Obergerichter, es ist keine Klage, keine Beschwerde, sondern die Anrufung eines andern Richters, eben dieselbe Sache nochmals bei sich zu verhandeln und dann in derselben zu erkennen. Der Unterrichter hat nun ganz und gar nichts mit der Sache mehr zu thun, er hat vom Obergerichte keine Zurechtweisungen, noch weniger Strafe zu befürchten; denn da er sein Urtheil frei von allem möglichen fremden Einfluß aussprechen muß, so kann er auch darüber, wie er es aussprach, nichts zu befürchten haben, weil eine solche Befürchtung ihn in seiner Freiheit eingeschränkt haben würde. Dieses sind nun die Hauptgegenstände des ge-

richterlichen Prozeßes, die ein Verfahren nothwendig machen, welches man so oft fälschlich Chikane nennet, und welches dadurch von seinem Werth und von seinem wohlthätigen Einfluß nichts verliert, daß es öfters von den Partheyen gemißbraucht wird und eine Weitläufigkeit bei den Verhandlungen statt findet, die sehr gut zu vermeiden wäre, welchem Mißbrauch der Richter doch aber auch Schranken setzen kann, als wozu er die Mittel in Händen hat. Dazu gehören nun nicht bloß die Geldstrafen oder Pönnen, die auf den Fall der Nichtbefolgung der richterlichen Injuncten den Partheyen angedrohet und auch festgesetzt werden, sondern auch besonders die Präclusion, durch welche der Parte sich um das Recht bringt, auf das Anbringen seines Gegners auch gehört werden zu müssen, und Gefahr läuft, sein ganzes Recht zu verlieren. Durch diese gesetzlichen Mittel kann also auch dem willkührlichen Verfahren der Partheyen aufs kräftigste gesteuert werden. Endlich gehören zu diesen Mitteln auch die durch die Gesetze bestimmten Fatalien bei Querelen und Appellationen, sowohl in Ansehung der Anmeldung, als Verfolgung und Fortsetzung derselben.

So nothwendig es nun aber ist, daß der Richter in Ansehung seiner Willkühr so strenge als möglich eingeschränket werde, eben so nothwendig ist es auf der andern Seite, daß der Richter bei dem Ausspruch seines Urtheils ganz frei und durch nichts einge-

schränkt sey. Der Richter kann aber durch sich selbst oder durch fremden Einfluß eingeschränkt seyn, und bei Fällung seines Urtheils nicht in vollkommener Freiheit sich befinden. Durch sich selbst wird er eingeschränkt entweder durch seinen bösen Willen oder durch Unwissenheit und Unfähigkeit. Diese letztere Art von Einschränkung ist zu verhüten, wenn man Niemanden zum Richter bestellt, von dem man nicht überzeugt ist, daß er zum Richter tauglich ist. Dieses kann nicht anders geschehen, als daß der Candidat zum Richteramt gehörig geprüft wird, wofür der Staat zu sorgen hat. Bei einer solchen Prüfung eines Candidaten, welcher die erste Stufe richterlicher Würde besteigen soll, kann man noch nicht alle Kenntnisse und Einsichten voraussetzen und verlangen, welche der Richter erst durch Erfahrung und Uebung in seinem Amte sich erwerben kann, sondern es ist hinlänglich, wenn der angehende Richter ein Mann ist, der diejenigen Kenntnisse und Einsichten besitzt, welche zum voraus setzen lassen, er werde in seinem Amte ein solcher Richter werden, wie er seyn muß, wenn er seinem Zwecke entsprechen soll, und wohin zu kommen er in seinem Amte selbst bei Fleiß und natürlicher Anlage hinlänglich Gelegenheit hat. Denn er findet bereits ältere, erfahrene und einsichtsvolle Richter vor sich, die ihn auf den rechten Weg führen und ihm da, wo es nöthig ist, nachhelfen können, so daß seine anfängliche Unzuverlässigkeit dem ganzen Collegium

nicht nachtheilig werden kann. Nur wenn er weiter und zu höhern Richterstellen befördert werden soll, muß er sich der strengsten Prüfung unterwerfen und solche auch bestehen. Auf diese Art ist es möglich dem Unheil vorzubeugen, daß ein Justizhof nicht aus unfähigen und unwissenden Richtern bestehe. Den Richter aber bei dem Ausspruch seines Urtheils von seinem eignen bösen Willen unabhängig zu machen, ist sehr schwer und dagegen kein positives Mittel möglich, weil der Richter sich bei dem Ausspruch seines Urtheils ganz frei befinden und durch keinen äußern Einfluß eingeschränkt seyn soll. Herrschet in dem Collegium unter den Richtern ein solcher Geist, der sie die Ehre ihres Richterstandes und ihre Richterwürde als die höchste und unverleglichste betrachten läßt; so wird dieser Geist jedes Mitglied abhalten diese Ehre zu verletzen, und jeder andere Einfluß wird gegen das Gefühl dieser Ehre und Würde verstummen müssen. Wäre auch in einem Collegium ein Mitglied, der diese Ansicht von seinem Richterstande nicht hätte und bei welchem anderes Interesse mehr, als seine Richterehre gelten möchte; so würden die übrigen Glieder des Collegiums ihn doch im Zaum halten und ihn zugleich dadurch nöthigen, wenigstens dem Scheine nach seine Richterwürde in Ehren zu halten, solche nicht durch einen unwürdigen, offenbar auf bösen Willen gegründeten Ausspruch, mit welchem er nicht einmal wegen der andern ihm entgegen-

stehenden Stimmen durchkommen kann, zu entwürdigen, und dadurch zugleich die Ehre des ganzen Collegiums zu verletzen. Daß aber ein ganzes Collegium einen solchen unwürdigen, das Recht beugenden oder verdrehenden Ausspruch thun sollte, läßt sich von einer Behörde nicht denken, so lange noch alle Glieder desselben, so wie es seyn muß, gleichen Einfluß, gleichen Muth für das Wahre und eine richtige Ansicht von der Ehre und Würde ihres Standes haben.

Der fremde Einfluß auf den Richter kann entweder von seinen Obern und Vorgesetzten, oder von den Partheyen selbst herkommen. Der Einfluß der Obern kann auf verschiedne Weise statt finden. Unmittelbarer Einfluß auf den Richter in der Art, daß er wegen seines richterlichen Ausspruchs von seinem Obern und selbst vom höchsten Richter in Aussprache genommen und zur Verantwortung gezogen werden kann, findet in keinem Staate statt, und auch hier zu Lande ist es den Obern durchaus durch Reichsgesetze untersagt, sich in Rechtsfachen bei den ihnen untergeordneten Behörden zu mischen oder die Aussprüche irgend einer Behörde durch ihr oberrichterliches Ansehen und durch ihren Einfluß zu leiten. Allein es kann geschehen durch Empfehlungen, Verwendungen und auf andern ähnlichen Wegen, doch alle dergleichen mittelbare Einmischungen des Oberrichts sind ebenfalls auf das schärfste untersagt, und kein größeres Unheil ein Land treffen kann, als wenn

dergleichen Einmischungen des Oerrichters, dergleichen Verwendungen und Empfehlungen statt finden. Sogar bei den Wahlen zu Aemtern und Besetzung derselben ist es den Obern hier zu Lande durch Reichsgesetze strenge verboten, sich auf irgend eine Art zu mischen, oder sich für irgend Jemanden durch Empfehlungen, die doch gemeinhin vom Unterrichter als Befehle gewürdigt werden, zu verwenden. Bei einer solchen Verfassung, welche den Richter gegen dergleichen Einfluß seiner Obern durch Gesetze schützt, kommt es also auch bloß auf den Richter an, ob er sich durch dergleichen Verwendungen seines Obern irre machen lassen will oder nicht, ob ihm mehr darum zu thun, ist die Gunst eines solchen Obern zu besitzen oder den Namen eines unbestechlichen, unpartheyischen Richters zu haben. Denn gezwungen kann er durch nichts werden, sondern bleibt bloß seinem eignen guten oder bösen Willen überlassen, nur muß es ihm nicht erwiesen werden können, daß bloß böser Wille ihn verleitet habe. Zu der äußern Hemmung der Freiheit des Richters gehört aber vorzüglich und wesentlich der Einfluß, den die Partheyen selbst auf ihn haben können. Ein Richter, der arm ist und in Mangel lebt, kann sehr leicht in die Versuchung gerathen, von dem einen oder dem andern Parthen Geschenke anzunehmen, und dadurch für denselben gewonnen werden. Man kann hier nicht immer von einem jeden eine eisenfeste Tugend verlan-

gen, oder als gewiß voraussetzen, sondern es ist besser und sicherer, dafür zu sorgen, daß der Richter entweder so viel Gehalt bekommt und gesetzliche Einkünfte hat, daß er mit seiner Familie seinem Stande gemäß davon leben kann, oder man bestelle nur solche Personen zu Richter, die außer denen zu ihrem Amte unentbehrlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch so viel eignes Vermögen haben, daß sie auf ihren Gehalt nicht zu rechnen nöthig haben, sondern von ihrem eignen Vermögen leben können. Ebenfalls können die Partheyen auf einen Richter Einfluß haben, der außer seinen Amtsgeschäften auch noch die Geschäfte seines eigentlichen Gewerbes betreibt. Dieses setzt ihn mit mehr oder weniger Menschen in Verbindungen, und mitunter in solche Verhältnisse, die er nicht verletzen darf, ohne bei seinem eigentlichen Gewerbe sich Schaden und Nachtheil zuzuziehen. Trift es sich nun, daß Jemand, der mit ihm in solchen Verbindungen und Verhältnissen steht, ihn in seiner Sache als Richter auffordert, so führt ihn die Furcht, sich diesen Parten zum Feinde zu machen, öfters in stärkere Versuchung, als Bestechungen. Es ist daher am sichersten, wenn der Richter nichts ist als Richter \*) und keine dergleichen anderweitige Bür-

---

\*) Man wird sagen, daß dieses öfters nicht angehet, wie z. B. bei den Stadt-Justizbehörden, wo viele Unterämter vorkommen, die das Commerzium, das Polizeiliche

gerliche Nahrungsgeschäfte hat, besonders da eine richterliche Person, wenn sie ihre Richterpflichten genau erfüllen will, mit ihren Amtsarbeiten genug zu thun und nicht viel Zeit auch zu andern Geschäften übrig haben wird. Der stärkste und wirksamste äußere Einfluß auf den Richter ist der, wenn er fürchten muß, von seiner Stelle abgesetzt werden zu können. Diesen Einfluß zu verhüten, ist das sicherste, wenn die Richterstellen nicht auf gewisse Zeit, sondern auf immer ertheilt werden, und der Richter nicht der Gefahr ausgesetzt ist, von seinem Obern, dem er mittelbar oder unmittelbar mißfällig geworden, ohne Urtheil und Recht nach bloßer Willkühr abgesetzt werden zu können. Für beides ist in den hiesigen Provinzen gesorgt. Die Richter bei den Justizbehörden, sowohl für das Land als die Städte, werden auf immer, nämlich auf so lange sie dienen wollen oder sich nicht zum Dienste untüchtig machen, in ihren Richterämtern angestellt. Bei den Polizeibe-

---

und Oekonomische der Stadt und dergleichen betreffen, und welche Aemter nur von Bürgern, die mit diesen Gegenständen gehörig bekannt, zweckmäßig verwaltet werden können. Allein diesem könnte dadurch wohl leicht abgeholfen werden, wenn alle diese Aemter ein besonderes Collegium formiren und die Justizbehörde für sich allein bestehet, wie auch im eigentlichen Ausland der Fall ist und auch hier der Fall war, da jene Aemter durch den Stadthaupt und Stadtrath, die Justiz aber vom Rath verwaltet wurden.

hörden ist es nicht der Fall, ist auch nicht so erforderlich, als bei den Justizbehörden, in mancher Hinsicht sogar besser, daß sie nur auf gewisse Zeiten angestellt werden, und dadurch ihrer Willkühr, die durch gerichtliche Formen nicht so eingeschränkt werden kann, durch die Furcht, bei der nächsten Anstellung übergangen zu werden, Schranken gesetzt werden. Was aber die willkührliche Absetzung eines Richters von seinem Amte anbetrifft, so ist er dagegen durch allgemeine Reichsgesetze auf das kräftigste geschützt. Denn zufolge diesen kann kein Richter, so wie überhaupt kein Beamteter anders von seinem Amte abgesetzt werden, als durch Urtheil und Recht, welches der gewöhnliche ordentliche Richter über ihn ausgesprochen, nachdem er hinlänglich gehört und mit seiner Vertheidigung zugelassen worden. Nur suspendiren kann der Obere den Richter, wenn genügsame Anzeigen vorhanden sind, daß er wider sein Amt und seine Pflicht gehandelt, oder sich auf irgend eine Art seiner Richterwürde unwerth gemacht hat; die förmliche Untersuchung und Verhandlung muß aber von dem ordentlichen Richter, vor welchen er seinem Amte nach in erster Instanz gehört, geschehen und von demselben erkannt werden, ob er von seinem Amte völlig abzusetzen oder in dasselbe wieder einzusetzen ist.

Endlich kann auch abseiten der Partheyen die Gleichheit des Standes zwischen dem Richter und

dem einen von beiden Partheyen einen Einfluß auf ersteren haben und ihn für den Partey stimmen, der mit ihm von einem Stande ist, welches besonders der Fall seyn kann, wenn von einer ganzen Kaste die Rede ist. Gegen diesen Einfluß ist die sicherste Vorbauung, daß entweder die Justizbehörden nicht aus Richtern bestehen, die sämtlich aus einer Kaste sind, wie z. B. die Stadt-Justizbehörden, welche nicht bloß Bürger, sondern auch Gelehrte zu Mitgliedern haben, oder daß jeder seines Gleichen zu Richtern habe. Dieses letztere ist im ganzen russischen Reiche ein Grundsatz. Alle Justizbehörden in den Städten sind der größern Zahl nach durch Richter aus dem Bürgerstande besetzt, denen auch Rechtsgelehrte als Richter beigezogen werden, und kein Bürger kann vor einem andern Richter gezogen werden, so wie auch wieder Niemand aus einem andern Stande die Stadt-Justizbehörden als Richter für seine Person anzuerkennen hat, außer solchen Personen, welche durch Annahme irgend eines Stadtkamtes sich selbst der Stadtbehörde unterworfen haben, wie z. B. die Advokaten bei den Stadtbehörden, die als bloße Gelehrte nicht unter solche gehören würden, aber als bei diesen Behörden angestellte und beeidigte Advokaten solche auch in ihren Angelegenheiten als Richter anerkennen müssen. Die Justizbehörden auf dem Lande, oder die gewöhnlich sogenannten Kronsbeförden, bestehen sämtlich aus Richtern, die aus dem

eingebornen Adel der Provinz vom eingebornen Adel selbst auf immer gewählt und obrichterlich bestätigt worden. Unter diese Behörden stehet kein anderer, als der Adel und alle diejenigen Personen, welche die Rechte des Adels haben und daher zu diesem Stande gerechnet werden, außer solchen Personen, die ihrem Stande nach nicht unter diese Behörden gehören würden, aber sich freiwillig durch Etablissemens auf dem Lande, oder weil sie auf dem Lande in Dienste getreten sind, unter selbige begeben haben. Es findet also hier zu Lande nach den Gesezen nicht nur der Grundsatz statt, sondern wird auch wirklich ausgeübt, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden muß. Dieses erstrecket sich bis auf die Bauern, denn auch deren Behörden bestehen aus Richtern, die ebenfalls von den Landleuten selbst aus ihrem Stande gewählt werden. Doch nicht nur dieses Grundsatz ist ein sicheres Mittel, aus den Justizbehörden jeden Einfluß des Standes oder des Kasten-Geistes zu entfernen, sondern auch die Ehre und die Würde des Richters fordern schon auf, diesen Einfluß nicht zu dulden, und jeder rechtliche Mann, er sey von welchem Stande er wolle, wird da, wo er als Richter in seinem Amte thätig seyn soll, seinen Stand und seine Kaste vergessen und jeden Rechtsuchenden nur als seinen Mitbürger im Staate ansehen, der als solcher mit jedem andern vor dem Richter ein ganz gleiches Recht haben muß. Daß auch dieser Einfluß

auf den Richter bei uns zu Lande nicht auf die entfernteste Weise statt findet, lehrt uns die Erfahrung, und wer mit dem Gange der Geschäfte und mit allen Vorfällen dieser Art gehörig bekannt ist, wird gesehen müssen, daß, obgleich die Richterstellen auf dem Lande, oder bei den Kronsbeförden bloß aus dem Adel durch Wahlen besetzt werden, dennoch mehrere Fälle anzuführen wären, wo angesehene Personen aus dem Adel mit Leuten aus den untersten Ständen Rechtsstreitigkeiten gehabt und letztere demungeachtet das vollständigste Recht erhalten haben, unter welche Fälle besonders solche zu rechnen sind, wann Beleidigungen in irgend einer Art vorkommen, und wo der Beleidigte oder gar Gemißhandelte, und sey er auch aus den untersten Ständen, gegen den Vornehmsten von Adel bei den Unter- und Oberrichtern den sichersten Schutz und die strengste Genugthuung, ohne alle Schonung oder Rücksicht auf den Stand, mehr als in irgend einem Staate zu erwarten hat.

Noch einen Einfluß auf den Richter kann ich nicht unbemerkt lassen, obgleich solcher nicht so leicht statt finden möchte, der aber höchst gefährlich und ganz der Natur einer Justizbehörde widersprechend ist. Dieser bestehet darin, wenn ein einzelnes Mitglied eine solche Uebermacht und ein solches Uebergewicht gegen die sämtlichen übrigen Mitglieder des Collegiums hat, daß er alle nach seinem Willen lenken kann, folglich seine Stimme entscheidend ist, und

er im eigentlichen Sinn einzig und allein das Urtheil ausspricht. Jede Justizbehörde bestehet aber eben deshalb aus mehreren Gliedern, damit eine jede Rechtsfache von Mehreren beprüfet und gemeinschaftlich jedes Für und Wider in derselben genau erwogen werden soll, weil einer allein auch bei dem besten Willen in der Ansicht von der Sache irren und also sehr leicht einen mit den Gesetzen und dem Rechte des einen oder des andern Parten nicht übereinstimmenden Ausspruch thun kann. Denn gerade aus Widersprüchen und aus der richtigen Beseitigung derselben gehet die wirkliche Wahrheit, so weit es möglich ist, hervor. Dieser Einfluß kann jedoch nur in einem Justizhose statt finden, wo die übrigen Mitglieder desselben so schwach, unerfahren, nachlässig und unwissend sind, daß sie sich von dem Einen allein leiten lassen, und seine Stimme und sein Ausspruch immer auch die übrigen sind. Da aber dieses voraussetzen läßt, daß dergleichen Mitglieder einer Justizbehörde, über welche ein einziges eine solche Gewalt ausüben kann, gar keinen Sinn für die Würde und die Pflichten eines Richters, und eben so wenig einen Begriff von wahrer Ehre haben können, weil sie sonst, wenn es ihnen nicht an gutem Willen doch an Fähigkeit und Kenntnissen fehlt, ein Amt, dem sie nicht mit Ehren entsprechen können, niederlegen und nicht auf solche Weise zum Nachtheil der Rechtssuchenden entwürdigen würden; so läßt sich ein solcher

Einfluß auf eine Justizbehörde zwar als möglich denken, aber in keinem wohlgeordneten Staate so leicht als wirklich vorhanden annehmen, wie denn auch, wenn ein solcher Fall vorfiel und auskäme, ein solcher richterlicher Ausspruch sowohl nach allgemeinem Rechte als nach hiesigen Landesgesetzen für null und nichtig erklärt werden würde.

So wäre denn überall durch den schiedsrichterlichen Prozeß nichts gewonnen, und im Gegentheil wird der Prozeß vor dem ordentlichen Richter noch manche Vorzüge haben. Jeder Rechtsuchende, dem es nicht um bloßes Prozessiren, sondern um Realisirung seines Rechts zu thun ist, kann keinen andern Wunsch haben, als daß seine Sache schnell und gründlich nach dem Rechte entschieden werde in der Art, daß er selbst davon überzeugt ist, und daß diese Prozedur mit wenigen Kosten verbunden sey. Nach dem Vorhergehenden werden und können die beiden ersten Wünsche durch den ordinären Prozeß weit leichter und sicherer errungen werden, als durch die schiedsrichterliche Prozedur. Denn was man Obstruktionen des Prozesses nennt und als solche scheuet, sind zur eignen Sicherheit der Partheyen nothwendig und bei den Schiedsrichtern eben so unvermeidlich, als bei dem ordinären Richter, nur mit dem Unterschiede, daß der letztere es weit mehr in seiner Gewalt hat, dem Mißbrauch dieser Formalitäten ernstliche Schran-

ken zu setzen. Der Willkühr des ordinairen Richters sind weit festere bindendere Schranken gesetzt, als der des Schiedsrichters und die Motive, ein gründliches und gerechtes Urtheil auszusprechen, sind bei dem ordinairen Richter wenigstens eben so stark und eben so mächtig, als bei dem Schiedsrichter, und ersterer ist überdem noch in so mancher Hinsicht weit strenger daran gebunden. Was aber die Ueberzeugung der Partheyen von der Gründlichkeit und Rechtlichkeit des ausgesprochenen Urtheils anbetrifft, so fehlet es weder in des ordinairen, noch in des Schiedsrichters Vermögen, diese Ueberzeugung hervorzubringen, wenn sie nicht aus den Partheyen selbst hervor- gebet. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Partheyen zu dieser Ueberzeugung nicht gelangen können, und sich mit Grund oder ohne Grund durch das ausgesprochene Urtheil in ihrem Rechte gekränkt fühlen; so ist bei einem durch Schiedsrichter ausgesprochenen Urtheil kein Weg übrig, zu dieser Ueberzeugung zu gelangen, wohl aber bei dem ordinairen Richter, und zwar dadurch, daß der unzufriedne Parte von dem Urtheil die Appellation an den Ober- richter nimmt und selbigen nochmals einen Ausspruch thun läßt. Man könnte hierauf einwenden, daß der Ober- richter den Ausspruch des Unterrichters bestätigen könnte; nun müßte der Parte, um zur Ueberzeugung zu kommen, immer weiter gehen, und da wäre die Frage, wenn der höchste Richter eben so aus-

sprache, welcher Weg dann dem unzufriedenen Par-  
ten, um zur Ueberzeugung zu kommen, noch übrig  
bliebe? Einmal ist es nun schon in der Natur des  
Menschen gegründet, daß er weit leichter sich von  
einer Wahrheit überzeugen wird, die ihm von drei  
oder vier glaubwürdigen Personen für Wahrheit er-  
klärt wird, als wenn es nur von einer geschieht, und  
daß also auch ein Parte von der Rechtsgegründheit  
eines Urtheils, welches von drei oder vier Gerichts-  
höfen ganz gleich ausgesprochen worden, sich weit  
leichter überzeugen wird, als wenn es von Schieds-  
richtern allein, also nur in einer Instanz ausgespro-  
chen worden. Hauptsächlich muß er aber zu der  
Ueberzeugung kommen, da auch die höchste Instanz  
eben so geurtheilt hat, und zwar aus dem einzigen  
Grunde, weil es die höchste Instanz so ausgesprochen  
hat. Denn was die höchste und letzte Instanz in  
einer Rechtsache erkannt hat, ist eben deshalb Recht,  
weil es die höchste Justizbehörde für Recht erkannt  
und es möge noch so unrecht erscheinen. Wäre dieses  
nicht und müßte man dieses nicht so annehmen, so  
würde der Streit kein Ende nehmen. Es ist in dem  
Satz auch durchaus gar kein Widerspruch, indem  
hier bloß vom positiven Recht die Rede seyn kann,  
und was in Hinsicht dessen der oberste Richter in  
einem Staate für Recht anerkennt, muß auch schlech-  
terdings Recht seyn.

Was nun endlich das Kostspielige eines ordinari-

ren Prozeßes anbetrifft, so ist hinlänglich nachgewiesen worden, daß nicht nur der schiedsrichterliche Prozeß eben so kostspielig und öfters noch kostspieliger ist, als der ordinaire, und daß letzterer hierin noch den Vorzug hat, daß ein armer Rechtsuchender beim ordinären Richter sehr leicht das Armenrecht erhalten und dadurch von allen Kosten befreiet werden kann, sogar seinen Advokaten nicht einmal bezahlen darf, da ihm solcher vom Richter ex officio zugelegt wird, und nur dann auf ein Honorarium zu hoffen hat, wenn sein Parte so viel gewinnt, daß er ihn bezahlen kann.

Ich kann also nach meiner Ansicht und Ueberzeugung dem schiedsrichterlichen Prozeß in keiner Hinsicht den Vorzug vor dem ordinären Prozeß einräumen, wohl eher aber dem letztern vor dem erstern, bis auf einige wenige Fälle, die sich dazu eignen möchten, durch Schiedsrichter auseinander gesetzt zu werden, weil dabei nicht bloß auf das strenge Recht, sondern auch auf Billigkeit und moralische Geseglichkeit zu sehen wäre. Unterdessen haben Parteien, wenn sie nicht prozeßsüchtig, sondern rechtlich und friedliebend sind, noch einen Weg, ihre Streitigkeiten ohne Prozeß zu beendigen, nämlich dadurch, daß sie gute Männer darüber ihr Urtheil sagen und entscheiden lassen, wobei ihnen denn noch immer das Recht offen bleibt, sich solchem Ausspruch unbedingt und geradezu oder unter Modificationen zu fügen,

oder ihre Sache vor den ordentlichen Richter zu bringen und auszuführen.

Mögen also immer Chikanen im Prozesse vorkommen und öfters vorwalten, mögen sie durch Mißbrauch zu wirklichen Chikanen ausarten, sie sind ein Uebel, welches mit denen zur Sicherheit der Rechtssuchenden als nothwendig eingeführten Formen des Processes zusammen hängt, derentwegen aber diese Formen nicht verworfen werden können, sondern als eine Wohlthat erhalten werden müssen, daher auch in jedem wohleingerichteten Staate vorgeschrieben sind. So sehr nun eine Uebertreibung in der Menge der vorgeschriebenen Formalitäten lästig und überflüssig wäre, eben so wenig würde durch zu wenige und zu unbestimmte Formen der Zweck erreicht werden, der erreicht werden soll, daher denn auch hier nach der alten goldnen Regel die Mittelstraße die beste ist.

Ich schließe in dem Sinne, wie der Verfasser des Geistes der Gesetze sich über die Formalitäten und sogenannten kostspieligen prozessualischen Chikanen äußert, daß dieses mit so manchen Kosten verbundene prozessualische Verfahren zwar manchen versteckten Chikanen und Mißbräuchen den Weg öffnet, aber auch auf der andern Seite diese prozessualischen Förmlichkeiten als die sichersten und zweckmäßigsten Schranken der Gesetzgebung gegen Richter-Willkühr und Despotism zu betrachten sind, und daß die Kosten

eines langsamen und öfters ruinirenden Prozesses als der Preis für die bürgerliche Sicherheit und Freiheit angesehen werden müssen.

Ein paar Worte noch über Sporteln oder die sogenannten Kanzelleigebühren, finden hier gerade eine schickliche Stelle, weil auch diese von Vielen zu den Uebeln des ordinären Prozesses gerechnet werden und schon manches Anathema über sich veranlasset haben. Es giebt so manches, was im Allgemeinen schlecht hin als ein Uebel, wohl gar als eine Landplage verurtheilt, verschrieen und verdammt wird, und was bei etwas näherer Untersuchung von allem dem Bösen, was man ihm zur Last legt, doch nichts an sich hat. Dergleichen schiefe Urtheile werden gemeinhin anfänglich von dem einen oder dem andern Mißvergnügten, dessen Interesse dabei etwa gelitten, aus Partheylichkeit und Leidenschaft, folglich auch bloß partheyisch und ohne richtige Ueberzeugung ausgesprochen, und man könnte sie also ohne weitere Berücksichtigung bei ihrem Werthe beruhen lassen. Weil aber nichts so sehr, als das Deffentliche, das Allgemeine betreffende, der Neigung zum Tadeln, zum Verbessern und der Unduldung ausgesetzt ist; so werden dergleichen Urtheile auch bald im Allgemeinen, ohne weitere Prüfung, nachgesprochen, und die Gegenstände solcher Urtheile erscheinen endlich

auch als Gegenstände nicht bloß des Tadels und der Kritik, sondern auch offenbarer Unzufriedenheit. Es kann daher nicht unschädlich seyn, dergleichen Gegenstände näher zu betrachten und ein paar Worte darüber zu sagen.

Unter diese Gegenstände gehört vorzüglich das sogenannte Sportul: Wesen, welches bei uns unter dem Namen der Kanzelleigebühren bekannt ist, welche die Kanzellei: Dffizianten und zum Theil auch die Richter für ihre Amtsverwaltungen und Bemühungen von den Partheyen und Rechtsuchenden sich bezahlen lassen, und nach den hiesigen Landesgesetzen mit allem Recht fordern und sich bezahlen lassen können. Zuerst muß ich hier bemerken, da diese Gebühren als eine Art Abgaben gesetzlich eingeführt sind und zu der hiesigen Landeseinrichtung gehören, der Tadel und jedes ungefällige Urtheil nicht die Personen, welche sich die Kanzelleigebühren bezahlen lassen, sondern die Einrichtung selbst treffen. Wenn dieser Tadel also auch wirklich gerecht und gegründet wäre, so würde es doch höchst ungerecht und unbillig seyn, wenn man demselben die Dffizianten und Richter unterwerfen und selbigen das Unangenehme und Widerliche zur Last legen wollte.

Wenn man sich die Mühe geben und sich nur etwas mit der Geschichte der Entstehung und Einführung der Sportuln bekannt machen will, so wird man finden, daß gerade die Entstehung und Einfüh-

rung derselben keinen andern Grund und Zweck haben, als die ehemals erschlichenen Geschenke und drückenden willkührlichen Erpressungen abzuschaffen. Damals, als die Könige, Fürsten und Regenten im Grunde nichts weiter, als die angesehensten und reichsten Besitzer von Ländereien waren, und ihnen sonst keine Abgaben entrichtet wurden, mußten sie einzig von den Einkünften ihrer Besitzungen sich und ihren ganzen Hofstaat unterhalten und alle Ausgaben bestreiten. Damals saßen aber auch die Fürsten selbst zu Gericht und sprachen für ihre alleinige Person das Recht den streitenden Partheyen aus. Dieses sich zugeeignete Richteramt wußten sie sehr bald zur ergiebigen Quelle außerordentlicher Einkünfte für sich zu machen, indem sie Geschenke und Bestechungen abseiten der Partheyen nicht zurückwiesen, wohl eher zu erzwingen suchten. Als aber die bürgerlichen Gesellschaften größer, die Berührungspunkte unter einander mannigfaltiger und die Rechtsstreitigkeiten also vielfältiger wurden, konnten sie das Richteramt nicht mehr allein verwalten, sondern sie mußten ihre Voigte zu Hülfe nehmen. So wurden immer mehr richterliche Personen und Justizbeamtete nothwendig, welche jedoch von den Regenten nicht besoldet werden konnten, weil deren Einkünfte dazu nicht hinreichten. Da diese sich aber nicht umsonst für Andere bemühen und ihre Zeit nicht ohne Vergütung auf fremde Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten verwenden woll-

ten, so blieb nichts übrig, als daß die Rechtsuchenden die Rechtsverwaltung bezahlen und dem Richter und den übrigen Beamteten, die damit zu thun hatten, Geschenke bringen mußten, deren Werth nicht bestimmt und also gewöhnlich mit Mißbrauch und Bedrückung verbunden war, zu geschweigen, daß derjenige, der am meisten bezahlte, auch am meisten gewann. So ließen sich unter andern die Secretaire und übrigen Kanzelleibeamtete nach Anzahl der Bogen, die sie in einem Prozesse gearbeitet und geschrieben hatten, bezahlen, welches den Mißbrauch veranlaßte, daß sie äußerst wenig auf einen Bogen schreiben, um nur recht viele Bogen in Rechnung bringen zu können. Diesem Mißbrauch vorzubeugen wurde verordnet, daß auf jeder Seite des Bogens eine gewisse Anzahl Reihen und in jeder Reihe eine gewisse Anzahl Buchstaben oder Wörter geschrieben werden mußten. Sie fanden aber bald Mittel, auch diese Verordnung zu ihrem Besten zu umgehen, und zwar zum offenbaren Nachtheil des gerichtlichen Styls. Sie suchten nämlich für einen Begriff mehrere Wörter, und dabei verlängerten sie letztern noch obendrein, machten von weil das Wort alldieweilen u. s. w., und wiederholten Wörter und Ausdrücke unter immer veränderter Gestalt. So entstand jener alte barbarische Kanzelleistil, der nicht sowohl in der damaligen Barbarei der Sprache seinen Grund hatte, sondern im erfinderischen Eigennuz der Kanzelleibe-

amtetem und Advokaten, als welche letzte, da es ihr Schade nicht war, sich hierin nach den ersteren richteten und sich nach demselben Maßstabe für ihre Arbeiten bezahlen ließen. Man schrieb auf drei Bogen, was bei unserer jetzigen Gerichtsverfassung und Sportuleinrichtung auf einen, höchstens auf anderthalb Bogen geschrieben wird. So schrieb man z. B. statt: Da es sich nun aus allem schlecht hin ergibt, lieber: Alldieweilen und sintemalen es sich nunmehr aus allem, was von partibus hat angebracht werden können, mögen und sollen, unmaßgeblicher Weise ergeben und darthun wollen.

Da aber endlich die Bedürfnisse und öffentlichen Ausgaben des Staats sich so sehr vermehrten, daß sie ohne thätige Beihülfe der Mitglieder desselben nicht bestritten werden konnten, wozu besonders auch diejenigen gehörten, die zur Besorgung und Begründung der Sicherheit des einzelnen Bürgers, wie des ganzen Staats nothwendig waren; so mußte das Volk sich wohl selbst davon überzeugen und es geschehen lassen, daß öffentliche Abgaben zur Bestreitung dieser nothwendigen Ausgaben eingeführt und von den Unterthanen dem Staate entrichtet wurden. Nun wurde auch für die Rechtspflege, als eine der ersten und nothwendigsten Bedürfnisse eines Staates in so ferne gesorgt, daß den Richtern und Gerichtsbeamteten ein gewisser und bestimmter Gehalt ausgesetzt wurde,

Damit das bisherige Geschenkenehmen und alle Bestechungen und Bedrückungen ähnlicher Art aufhörten, als welche durch förmliche Verordnungen zur großen Freude des Volks verboten und abgeschafft wurden. Da aber die gerichtlichen Geschäfte sich immer mehr anhäuften, dadurch aber das Personale der Richter und Beamten immer stärker wurde, die öffentlichen Abgaben aber nicht verhältnißmäßig gesteigert werden konnten, also zur gehörigen Besoldung des vermehrten und stärker gewordenen Richter- und Beamten-Personale auch nicht hinreichten; so schlichen sich die alten Erpressungen und Bedrückungen bei den Richtersthühlen und Offizianten wieder ein und konnten nicht geahndet werden, weil der Staat dabei durch die Finger sehen mußte, indem er nicht im Stande war dafür einen Ersatz anzuweisen. Da man nun die wider alle diese Bedrückungen und Erpressungen vor einiger Zeit gegebenen Verordnungen nicht mehr aufrecht erhalten, man aber diesem Unwesen, welches bald alles Maaß und Ziel überschritt, und die lautesten und bittersten Klagen des Volks veranlaßte, nicht länger unthätig zusehen konnte; verfiel man darauf, die Geschenke, welche die Richter und Offizianten sich für ihre Amtsverwaltung von den Rechtsuchenden geben ließen und solche von ihnen unter mancherlei Gestalt erpreßten, in ordentliche Abgaben, unter dem Namen Sportuln, umzuwandeln und dabei genau zu bestimmen, was die Richter

und Offizianten für ihre Amtsverwaltung und Bemühungen von den Partheyen verlangen konnten und nicht überschreiten durften. Die bisher willkürlich erpreßten Geschenke hörten nun auf Geschenke und Bedrückungen zu seyn, weil sie nicht mehr von der Willkühr der Richter und Offizianten, noch der Partheyen abhingen. Die Sportuln waren nun wirkliche Abgaben, die durch Gesetze authorisirt und bestimmt waren. Sie konnten unter diesem Charakter nun auch nicht als Bestechungen wirken, weil Richter und Offizianten darauf, als einen Theil ihres Gehalts, angewiesen waren, die sie von den Rechtsuchenden, ohne darum zu bitten, bezahlt erhalten mußten und ihnen dafür keinen Dank schuldig waren, noch ihnen sonst auf irgend eine Art verbindlich wurden.

Daß diese Abgaben nicht unbilliger und ungerechter sind, noch drückender seyn können, als alle andere Abgaben, die zur Unterhaltung der Staatswirthschaft nothwendig sind, fällt wohl offenbar ins Auge. Sie haben noch das eigne an sich, daß sie nur von denjenigen bezahlt werden, die des Richters und der Offizianten Amtsverwaltung auffordern und derselben benöthigt sind. Die Partheyen bezahlen nicht umsonst, denn sie erhalten immer wieder etwas in die Stelle, was sie brauchen. Am wohlthätigsten unterscheiden sich aber wohl diese Abgaben von allen übrigen dadurch, daß ein jeder, der beweisen kann,

daß er sie zu zahlen nicht vermag, weil er zu arm  
 ist, sehr leicht davon befreiet wird, indem er nur um  
 das Armenrecht nachsuchen darf, dessen Gewährung  
 keinen Schwierigkeiten unterworfen ist und wirklich  
 sehr willig ertheilt wird, wenn man nur einigermaßen  
 überzeugt wird, daß das Vorschützen der Armuth  
 und Unvermögenheit gegründet ist. Ueberdem könn-  
 ten diese Abgaben wohl sehr oft, und ich möchte sa-  
 gen, dem größern Theile nach, vermieden werden,  
 wenn die Menschen weniger zum Prozeßführen geneigt  
 und gegen einander duldender, verträglicher, nachge-  
 bender und friedliebender wären. Allein, indem man  
 sich darüber beklagt, daß man den Kanzelleien so viel  
 Sportuln bezahlen muß und das Rechtsuchen beim  
 Richter so beschwerlich und kostspielig wird, nehmen  
 die Rechtsstreitigkeiten bei sämtlichen Behörden  
 ohne Noth immer mehr zu, statt daß sie dieser ver-  
 haßten Sportuln wegen sich vermindern müßten: ein  
 offener Beweis, daß diese Abgaben doch nicht so  
 drückend seyn müssen, wenigstens nicht beschwerlich  
 genug, um die Prozeßsucht zu unterdrücken. Denn  
 wer nur einigermaßen Gelegenheit hat, mit den Vor-  
 gängen bei den Behörden bekannt zu werden, wird  
 finden und sich überzeugen, daß gewiß die Hälfte der  
 Prozesse über Gegenstände und Streitigkeiten geführt  
 wird, die nicht einmal des Namens eines Rechtsstreit-  
 zes werth sind, und die bei einer auch nur mäßigen  
 Neigung zum Frieden und gegenseitiger Duldung

sehr leicht gütlich beseitiget werden könnten und gar nicht da seyn würden. Hier bei uns, wo die Kanzelleigebühren oder Sportuln eingeführt sind, kann auch kein Mißbrauch dieser Einrichtung statt finden. Die Kanzelleitaren sind, wie jede andere Verordnung, gedruckt und folglich jedem bekannt, oder können doch jedem sehr leicht bekannt werden, und wenn diese Taxe irgend überschritten werden sollte, so stehet das Recht, sich darüber zu beschweren, einem jeden offen, und eine solche Beschwerde würde nie ohne gehörige Berücksichtigung bleiben. Uebervortheilungen, Bedrückungen durch das Sportul-Wesen können also hier bei uns nicht statt finden, wenigstens nicht ohne Behandlung. Ueberdem bekommen bei uns bloß die wirklichen Kanzelleioffizianten Kanzelleigebühren, die Richter erhalten nur, wenn sie sich auf Localtermine zu Untersuchungen in Privatsachen begeben müssen, eine ebenfalls genau bestimmte Vergütung ihrer Reisekosten und Versäumniß, die im Grunde so unerheblich und so unverhältnißmäßig ist, daß sich wenige finden werden, die für eine ähnliche Vergütung dergleichen Bemühungen und Reisen bei jeder Witterung, bei jedem Wege und in jeder Jahreszeit übernehmen würden.

Man kann also wohl mit allem Recht diejenigen, die sich über das Sportul-Wesen beklagen, auffordern zu antworten, weshalb sie klagen? und was das Böse und Lästige ist, was sie bei dieser Einrich-

tung finden? Und sie werden darauf nichts zu antworten wissen, als daß sie diese Abgaben bloß aus dem Grunde lästig finden, weil überhaupt alle Abgaben lästig erscheinen. Desters trägt zu dem Widerwillen gegen die Kanzelleigebühren, und daß dieser nicht sowohl die Einrichtung an sich selbst, sondern vielmehr die Richter und Offizianten trifft, sehr vieles bei; daß letztere diese Abgaben unerläßlich abfordern und keine Gelegenheit vorbeilassen, wo sie von diesem Recht Gebrauch machen und ihre Einnahme vermehren können. Hier liegt aber wieder Partheylichkeit zum Grunde und Unbilligkeit. Denn die Offizianten zeichnen sich einmal dadurch gar nicht aus und machen deshalb keine Ausnahme von der Regel; denn alle Abgaben werden unerläßlich eingetrieben, und zum andern ist es doch wohl keine Ungerechtigkeit, sondern vielmehr sehr natürlich, daß ein jeder dasjenige, was ihm zukommt und was er mit Recht fordern kann, auch ohne Nachsicht und Erlaß verlangt und fordert. In der That man zeigt sich unbillig und ungerecht, wenn man sich darüber beklagt oder wohl gar dem Richter und den Offizianten diese ungewisse Einnahme mißgönnt. Denn ich bin zu sehr davon überzeugt, daß es dem größten Theile der Richter und Offizianten öfters sehr unangenehm ist, diesen Theil ihres Gehalts durch die Kanzelleigebühren in kleinen Summen einzusammeln, und daß sie vielmehr sehr dafür verbunden seyn würden, wenn sie statt dieser unbe-

stimnten und ungewissen Einnahme einen damit in Verhältniß stehenden gewissen und bestimmten Gehalt erhielten.

Wir machen in Ansehung dieser Einrichtung auch keine Ausnahme. Beinahe in den meisten Staaten, selbst in denen, wo die Rechtspflege ihre möglichste Vollkommenheit erreicht hat, finden die Sporteln statt, weil es der leichteste Weg ist, die Richter und Offizianten, wenigstens dem größten Theile nach, zu besolden und dem Staate diese Ausgabe zu ersparen, oder zu erleichtern. Man könnte es sogar sehr leicht dahin bringen, die Sporteln so zu erhöhen und so ansehnlich zu bestimmen, daß sie zur völligen Besoldung aller Richter und Offizianten hinreichend wären, ohne daß durch eine solche Steigerung diese Art öffentlicher Abgaben drückender würde, oder man eine solche Einrichtung mit Grund tadeln und unbillig nennen, und nicht vielmehr zweckhaft finden könnte. Im Gegentheil kann nach meiner Ueberzeugung die Besoldung der Richter und Offizianten durch einen gewissen und bestimmten Gehalt nicht so verhältnißmäßig und zweckhaft für die Rechtsuchenden eingerichtet werden, als es durch die Einführung der Sporteln und Kanzelleigebühren zu bewerkstelligen möglich ist. Denn dieser feste Gehalt für Richter und Offizianten könnte doch aus der Staatskasse nicht gezahlt werden, ohne daß diese Zahlung durch Auslegung verhältnißmäßiger Abgaben dem Staate auch mög-

lich gemacht würde. Wenn nun alle dergleichen Abgaben auf jeden Unterthan des Staats vertheilt werden, so würde es mit den Abgaben zur Bestreitung der Gehaltzahlungen für Richter und Offizianten derselbe Fall seyn, und jeder Unterthan müßte sie, nach dem gewöhnlichen Verhältniß seines Vermögens, seiner Besizung oder seines Erwerbes, ohne Ausnahme tragen. Statt daß nun bei der Sportul-Einrichtung nur derjenige diese Beiträge zur Besoldung der Richter und Offizianten zu tragen verbunden ist, der den Richter und den Offizianten und deren Amtsverwaltung nöthig hat und braucht, statt daß bei dieser Einrichtung der Arme und Unvermögende, wenn er diese Abgaben und Gebühren nicht zu tragen vermag, sehr leicht das Armenrecht gewinnen und dadurch davon befreiet werden, folglich auch diese Klasse von Staatsbürgern unbeschadet der Gebühren-Einrichtung ihr Recht eben so gut bei dem Richter suchen und sich der Amtsverwaltung der Offizianten, wo er deren benöthigt ist, bedienen kann, als der Reiche und Vermögende, würde bei einer solchen Verfassung, wo Richter und Offizianten einen festen und bestimmten Gehalt bekämen, ein jeder dazu beitragen müssen, auch der Arme und Unvermögende nicht ausgeschlossen seyn, auch durch kein Armenrecht ausgeschlossen werden können, und der friedliche, Ruhe liebende Bürger, der vielleicht in seinem ganzen Leben keinen Prozeß vor Gericht hat, würde ebenfalls dazu

beitragen müssen, um dem streitsüchtigen, unruhigen Mitbürger das Prozeßführen leichter und bequemer zu machen. Diese Sportul-Einrichtung ist also offenbar nützlich und zweckmäßig, und nicht nachtheilig und drückend für das Ganze. Man lasse es also immer beim Alten bleiben, es ist recht gut so. Daß diese Einrichtung nicht drückend ist, und am wenigsten für den Armen, habe ich erwiesen. Daß sie der Rechtspflege und deren Haupttugend, der Unpartheylichkeit, nicht im Wege stehet, ist eben so offenbar. Der obersten Gewalt oder dem Staate fällt unmittelbar von diesen Sportuln nichts zu, der Staat hat hiebei also kein weiteres Interesse, als dafür zu sorgen, daß mit dieser Einrichtung kein Mißbrauch getrieben werde, und dafür hat er durch die genaue Bestimmung dieser Abgaben hinlänglich gesorgt. Daß diese Bestimmung aber weder von den Richtern, noch von den Offizianten überschritten wird oder überschritten werden darf, wird wohl Niemand behaupten wollen, weil es ihm nicht leicht möglich seyn würde, eine solche Behauptung auch nur wahrscheinlich zu begründen. Eben so wenig kann diese Einrichtung die Wirkungen einer Bestechung haben. Denn der Richter und der Offiziant fordern sie als etwas, was ihnen gesetzmäßig zukommt, ohne dem Geber dafür den mindesten Dank zu sagen oder sich gegen denselben auf irgend eine Arbeit verbunden zu fühlen. Ueberdem müssen beide Theile zahlen, und auch in

dieser Hinsicht bleibt das gebührige Verhältniß. Immer weit leichter würden auch zur jetzigen Zeit, wie ehemals, Bestechungen statt finden, wenn keine Sportuln wären, als nun, da sie sind. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er gerne für seine Arbeiten und Bemühungen gleich bezahlt seyn will. Dieses Interesse wird nun durch die gesetzmäßig bestimmten Sportuln befriediget; wenn sie nicht wären, könnte es nur durch Bestechungen befriediget werden. Wenn man aber irgend einem Richter oder Offizianten auch bei der jetzigen Sportul-Einrichtung mit Recht den Vorwurf einer Bestechung machen und begründen könnte; so würde daran jene Einrichtung gewiß keine Schuld haben, und ein solcher Richter oder Offiziant würde sich bei jeder andern Einrichtung eben so gut bestechen lassen, wenn ihm nur die Möglichkeit wahrscheinlich wird, es ungeahndet thun zu können. Auch den Vorwurf, daß die Kanzelleigebühren den Offizianten sehr leicht verleiten, die Verhandlungen bei Gericht durch Ausfertigungen, die sehr gut fortbleiben könnten, anzuhäufen, weil für eine jede solche gerichtliche Ausfertigung bezahlt werden muß, kann nur derjenige machen, der mit dem Gange gerichtlicher Verhandlungen nicht bekannt ist. Der aufrichtige und unpartheyische Sachkundige wird so nicht urtheilen, denn er weiß sehr wohl, daß die Versvielfältigung der gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen nicht von der Willkühr des Richters

und des Offzianten abhängt, sondern beide hierin von den Partheyen beschränkt werden und ihre Grenzen angewiesen erhalten. Fände demungeachtet denn auch hie und da ein Mißbrauch der Art statt, wie ich nicht schlechtlin verneinen will, so würde er zu unbedeutend seyn und auf das Ganze keinen nachtheiligen Einfluß haben. Am wenigsten aber würde er von Personen berücksichtigt werden, die sich erinnern, daß keine Einrichtung so bestimmt getroffen werden kann, wo nicht dann und wann, hie und da die Grenzen überschritten werden könnten.

Ich schließe diesen kleinen Aufsatz mit den eignen Worten, die ein berühmter englischer Kammeralist über das Sportul-Wesen ausspricht:

„Da, wo die Sportuln entweder auf ein Mal oder zu gewissen Zeiten, während dem Prozesse, theilweise einem ausdrücklich dazu verordneten Beamteten in die Hände gezahlt werden, und von diesem nicht etwa während dem Prozesse, sondern nach völliger Beendigung desselben unter die Richter vertheilt werden, da möchte die Gerechtigkeit wohl eben so gut unpartheyisch verwaltet werden, als ob keine Sportuln entrichtet würden. Werden sie erst nach geendigtem Prozesse unter die Beamteten vertheilt, so kann dieses vielleicht noch für die ganze Gerichtsbehörde ein Sporn des Fleißes werden. Bekäme sogar bei einer solchen Gerichtsbehörde, die aus einem starken Personale besteht, ein jedes Mitglied von den einge-

gängenen Sportula nur so viel, als es Antheil an der Arbeit in Ansehung der Untersuchung und Entscheidung der Sache gehabt hat, so würde durch dieses Mittel sogar der Fleiß eines jeden einzelnen Mitgliedes befördert werden. Dienste, die dem Staate gewidmet sind, werden immer am besten und willigsten geleistet, wenn die Belohnung der Arbeit sogleich hinterher folgt, und die Belohnung zugleich so vertheilt wird, daß sie mit der gehaltenen Arbeit, Mühe und angewandtem Fleiße, immer in gehörigem Verhältnisse stehet.

---